

es im klagen und verhelffen sol gehalten werden. 305

Der fünffte Theil dieser Ordnung
saget / wie es im klagen und verhelffen für dem
Bergkmeister in der Güte sol gehalten werden.

Der 1. Articul.

Alle Irrung und Gebrechen / das Bergkwerck be-
treffent / sollen am ersten für Bergkmeister und
Geschworne gehandelt werden.

Wenn Irrungen und Gebrechen zwischen Gewerckschafften oder Par-
thyen vorkommen / sollen sie am ersten für Bergkmeister und Geschworne
gelangen / die sich auch auff das forderlichste bescheiden / beyder Parthy
Nothdurfft verhören / und ob es Noth / und die Gelegenheit der Sas-
chen erfordert / die Gebrechen befahren und besichtigen / und alßdann
zuvertragen / zum höchsten beflüssigen / oder auff vorgehende eydtliche
Bethheurung / daß sie nach ihrem Verstande / ohne Meydt oder Gewarung einiges
unziemlichen Gewinnes / was billich und recht / erkennen wollen. Irügen sich aber
schwere Fälle zu / so mögen Bergkmeister und Geschworne / andere unverdächtige
Bergkleute auch mit fahren lassen / und darauff eine Weisung in Schrifften thun /
was sich die Parthy verhalten sollen.

Der 2. Articul.

Wann und wie der Bergkmeister zu bussen
hat und wie er die Bussen berechnen sol.

Der Bergkmeister sol alle Sachen zum Bergkwerck gehörend / von unsern
wegen zu straffen und zu bussen macht haben / was vormahls nach Herkommen
und Außweisung der Bergk-Rechte andere Bergkmeister zu straffen Macht
gehabt / doch soll der Bergkmeister solche Bussen und Straffen / mit Rath uniers
Bergkhauptmans / thun und einnehmen und was davon gefället / Jährlichen berechnen
un entrichten / die alßdann so / der zur Nothdurfft deß Bergkwercks angelegt werde sollen.

Der 3. Articul.

Wie sich Bergkmeister und Geschworne in
Verhör der Sachen verhalten sollen.

Bergkmeister und Geschworne sollen sich in strittigen Sachen / so für ihnen ge-
handelt werden / Erbar / Auffrichtig und Unverdächtig halten / und welche in
vorfallenden streitigen Sachen / bey einem Theil Mitgewercken sind / die
sollen das dem Bergkmeister anzeigen / der sol sie auff sein und der andern Geschwor-
nen bedencken / von der Handlung abweisen.

In Verhör streitiger Partheyen und Sachen / sol kein Geschworne ohn Be-
fehl und Erlaubniß deß Bergkmeisters / den Partheyen einigen Bescheid zu geben
sich anmassen / sondern ein jeder im Rathschlage sein Bedencken mit guter Bescheiden-
heit sagen / Es soll auch einer dem andern nicht einreden / sondern die Stimmen frey
lassen / und solches alles / so wol auch was sonst im Ampt in geheimb berathschlaget
wird / bey sich verschwiegen behalten / Da aber der Bergkmeister in deme / daß er den
Partheyen Bescheid gibt / sich in etwas verirret / das mag ihm ein jeglicher Geschwor-
ner mit Bescheidenheit erinnern.

Der 4. Articul.

Wie man Bescheid in irrigen Sachen suchen soll.

Alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergksachen / sollen erstlich für unserm
Bergkmeister und seinen zugeordneten Geschwornen vorbracht und beklagt wer-
den /